

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Produzentengalerie Passau e. V. Vereinssitz ist

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, ohne kommerzielle Gesichtspunkte die Förderung der Toleranz im Bereich der Kultur zu betreiben. Die Vereinstätigkeit soll insbesondere diesen Gedanken sowie den Gedanken internationaler Verständigung in den Vordergrund der Tätigkeit stellen. Der Verein will vornehmlich südostbayerische Künstler insbesondere aus Stadt und Landkreis Passau fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhalten einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Schreibens Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bleibt ein Mitglied über ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand, so kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Ist der Mitgliedsbeitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr nicht entrichtet, so erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Darüber hinaus können Zuwendungen an den Verein auch von Nichtmitgliedern erbracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere das Vereinsvermögen zu verwalten und die Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören

dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Wahl des Vorstandes
- Den Haushaltsplan des Vereins
- Den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
- Die Beteiligung an Gesellschaften
- Die Satzungsänderungen, außer formalen Änderungen und die
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 10 Abs. 1). Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.